

Feststellung gem. § 5 UVPG

(Wilhelm Hoyer GmbH & Co. KG)

Bek. d. GAA Celle v. 21.09.2020 – CE 902019015-20-015-02

Die Wilhelm Hoyer GmbH & Co. KG, Rudolf-Diesel-Str. 1, 27374 Visselhövede, hat mit Schreiben vom 06.03.2020 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer LNG-Tankstelle am Standort in 29614 Soltau, Gottlieb-Daimler-Str. 4, Gemarkung Harber, Flur 3, Flurstück 123/26, beantragt.

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist die Errichtung und der Betrieb einer LNG-Tankstelle mit einer Abgabemenge an LNG von bis zu 80 kg/min und bis zu 6.000.000 kg/a.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 i. V. m. Nummer 9.1.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben hat nur geringe nachteilige bis keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich die mit dem Neuvorhaben verbundenen Auswirkungen negativ auf das ca. 280 m entfernte Biotop „Haberbachquelle“ oder die ca. 25 m bzw. 240 m entfernt liegenden denkmalgeschützten Grabhügel auswirkt.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.